

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

**Benützungsreglement für die
Räumlichkeiten und Anlagen der
Gemeinde und der Sekundarschule**

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A) Allgemeines

§ 1 Aufsicht im Eigentum

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen mit sämtlichen Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule sind im Eigentum des Kantons und unterstehen für ausserschulische Nutzungen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Benützungsordnung

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird geregelt durch:

- a) den Stundenplan der Schulen
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die Vereine und Organisationen zur Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates

² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

§ 3 Benützungsvorschriften

Die "Benützungsverordnung für die Räumlichkeiten und Anlagen der Gemeinde und der Sekundarschule" sowie Verordnungen über spezielle Objekte regeln alles Weitere.

§ 4 Bewilligung

Bewilligungen für Veranstaltungen und Feste erteilt der Gemeinderat. Dies gilt auch für die Räumlichkeiten und Anlagen der Sekundarschule.

§ 5 Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan.

§ 6 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

B) Straf und Schlussbestimmungen

§ 7 Haftung

Die Vereine (Veranstalter) haften für die ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten bzw. Anlagen, Schlüssel, Geräte und Materialien.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei grobfahrlässiger Zuwiderhandlung und Beschädigung kann der Gemeinderat das Benützungsrecht gemäss diesem Reglement zeitweise oder gänzlich entziehen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Benützungsreglement für die Räumlichkeiten und Anlagen der Primarschule wird auf den gleichen Zeitpunkt hin ausser Kraft gesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion setzt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens fest.

Dieses Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 beschlossen worden.

GV-Beschluss	Genehm. FKD	In Kraft seit	Bemerkungen
24.06.2013	15.10.2013	01.11.2013	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel